



Liebe Leserinnen und Leser des Ortsclubbriefes,
liebe Ortsclubmitglieder,

in diesem Ortsclubbrief finden Sie sehr unterschiedliche Themen und praktische Tipps.

Nicht wenige Wohnmobilmfahrer wollen auch mal nur auf einem Parkplatz übernachten. Dazu haben wir eine Übersicht zu den einschlägigen Grundregeln für die „Außenlandung“.

Weniger aus eigener Betroffenheit, sondern wegen allgemeinem Interesse dürfte unser Blick auf die Welt der Diplomatenkennzeichen lesenswert sein.

Wer aktuell ein Bußgeldverfahren wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung haben sollte, möchte bitte insbesondere unser letztes Thema beachten.

I. Übernachten auf Parkplätzen

Campingurlaube in den verschiedensten Erscheinungsformen, vom Zelt bis zum Luxuswohnmobil boomen derzeit bei uns.

Das bringt es mit sich, dass sich Camper auf Fahrten ans Urlaubsziel oder auf Rundreisen manchmal die Frage stellen, ob sie immer auf einen Campingplatz zum Übernachten müssen oder ob man auch mal einfach so draußen auf einem Parkplatz zum Übernachten bleiben kann.

Wie bei vielen Rechtsfragen lautet die Antwort: "Kommt darauf an". Oder anders gesagt: "Das geht nur, wenn man gewisse Spielregeln beachtet".

1. Die "Spielregeln"

Rechtlich wichtig ist, ob die Übernachtung auf dem Parkplatz einmal oder mehrfach hintereinander geschieht und aus welchem Grund.

Einmaliges Übernachten im Caravan zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit ist erlaubt.

Man geht dabei von einem Zeitraum von etwa zehn Stunden aus. Aber Achtung: Damit aus der erlaubten einmaligen Übernachtung nicht doch eine genehmigungspflichtige Sondernutzung wird, sollte man auf Dinge wie das Aufstellen von Campingmöbeln oder das Herausheben der Markise auf jeden Fall verzichten. Man spricht hier von einem "campingmäßigen Leben", welches auf öffentlichen Parkplätzen nicht stattfinden darf.

Die Nutzung der Campingausrüstung im Wohnmobil oder Caravan, also zum Beispiel der Küche oder des Bads, ist aber erlaubt.

2. Was ist mit "dauerhaftem Übernachten"?

Wer auf einem öffentlichen Parkplatz länger übernachtet, nutzt diesen zu Wohn- und nicht zu Verkehrszwecken. Das Übernachten dient ja dann nicht mehr zu einer aktuellen Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit. Es handelt sich dann vielmehr um eine - verbotene - Sondernutzung.

3. Und für welche Fahrzeuge gilt das?

Das gilt grundsätzlich mal für alle Fahrzeugarten. Also für den Pkw, in dem man auf den Sitzen schläft genauso wie für das Wohnmobil, den Lkw oder auch das Caravan-Gespann.

Dies jedenfalls dann, wenn auf einem Parkplatz nur das Verkehrszeichen 314 (Blaues Schild mit weißem P) aufgestellt ist.

4. Kann es Einschränkungen auf dem Parkplatz vor Ort geben?

Ja, auf Parkplätzen können Verkehrszeichen oder Zusatzzeichen aufgestellt sein, die nur bestimmte Fahrzeugarten erlauben oder bestimmte Fahrzeugarten ausschließen. Auch kann es Anordnungen und Einschränkungen bei den Tagen oder der Uhrzeit geben.

Beispiele hierfür sind: Nur für Pkw, nur für Wohnmobile, nicht für Wohnmobile, werktags.

In diesem Zusammenhang wird oft gefragt, ob man mit dem Caravangespann auf Wohnmobil-Stellplätzen stehen darf.

Nein. Ist ein Parkplatz mit dem Wohnmobilstellplatz-Schild gekennzeichnet, so dürfen hier nur Reisemobile stehen.

Eine Ausnahme davon gibt es nur dann, wenn ein Zusatzschild Caravan-Gespanne ausdrücklich erlaubt. Das ist jedoch eher die Ausnahme als die Regel.

5. Und noch ein wichtiger Spezialfall:

Nicht nur das Straßenverkehrsrecht kann bestimmen, ob zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft übernachtet werden darf oder nicht.

Landschaftsschutz- und Naturschutzrecht kann vor Ort zu ganz drastischen Einschränkungen führen. Daher sollte der Camper vor einer möglichen Übernachtung gewissenhaft schauen, ob auf dem Parkplatz nicht durch entsprechende Schilder auf solche Gebiete hingewiesen wird. Ist dies so, sollten örtliche Beschränkungen gewissenhaft beachtet werden. Bußgelder wegen der Missachtung von Naturschutz- oder Landschaftsschutzrecht können um ein Vielfaches höher sein als Bußgelder für Straßenverkehrsverstöße.

6. Zusammengefasst:

Man kann sagen, dass einmaliges Übernachten ohne Campingplatzleben grundsätzlich erlaubt ist, sofern man sich zuvor sicherheitshalber vor Ort informiert, ob man nicht ausgerechnet im Natur- oder Landschaftsschutzgebiet mit speziellen Einschränkungen steht.

II. Diplomatenkennzeichen, Gerüchte und Fakten

Fast jeder hat schon mal davon gehört. Diplomaten von ausländischen Botschaften in Deutschland haben besondere Kennzeichen am Auto und dürfen im Verkehr machen was sie wollen. Stimmt das?

Wie bei vielen Gerüchten ist auch daran ein kleines Stück Wahrheit aber die Wahrheit ist weit weniger spektakulär als unsere "James-Bond-Vorstellungen".

Wir möchten Ihnen hier die wesentlichen Besonderheiten von Diplomatenkennzeichen zeigen.

1. Welche Autos bzw. welche Fahrzeughalter haben überhaupt Diplomatenkennzeichen?

Kein Diplomat muss mit einem Diplomatenkennzeichen durch die Gegend fahren. Es ist ihm unbenommen, ein Auto auch ganz normal zuzulassen. Er hat aber das Recht, von der Zulassungsstelle ein Diplomatenkennzeichen zu bekommen, wenn er im diplomatischen Dienst steht.

Dazu gehören alle Regierungsbeauftragten, das Staatsoberhaupt, und diejenigen, die den Staat gegenüber anderen Staaten (oder internationalen Organisationen) vertreten.

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen auch die Familienmitglieder der Diplomaten das Diplomatenkennzeichen führen. Allerdings nur, wenn sie selbst nicht die Staatsangehörigkeit des Gastlandes besitzen, also bei uns keine deutschen Staatsbürger sind.

2. Und warum bekommen die das?

Die Sonderstellung für Diplomaten hat durchaus einen Sinn. Laut dem Wiener Übereinkommen für den diplomatischen Dienst (WÜD), der die Sonderstellung definiert, dienen die besonderen Rechte und Immunitäten von Diplomaten nicht etwa dazu, einzelne zu bevorzugen.

Sie sollen dafür sorgen, dass sie ihre Aufgaben ungehindert ausführen können. Und dazu gehört auch, dass sie nicht permanent eine Verfolgung durch die Polizei am Einsatzort fürchten müssen.

3. Woran erkenne ich ein Diplomatenkennzeichen?

In Deutschland sind die Nummernschilder der Diplomaten in Form und Größe absolut identisch mit normalen Kfz-Kennzeichen. Der Unterschied findet sich bei den Zahlen- und Buchstabenkombinationen.

Mit einer "0" beginnen die Kennzeichen der Dienst- und Privatfahrzeuge von Personen mit rotem Diplomatenausweis. Dieser steht Beamten des höheren auswärtigen Dienstes zu.

Die zwei Zahlen, die auf die "0" des Kennzeichens folgen, sind ein Zahlencode für das Herkunftsland des Diplomaten.

Der hintere Abschnitt des Kennzeichens steht dann noch für die sogenannte Hierarchieebene.

Fahrzeuge im Dienste konsularischer Einrichtungen werden zusätzlich zum besonderen Kennzeichen noch durch ovale Aufkleber mit den Buchstaben **CC** (Corps consulaire) kenntlich gemacht.

4. Kennzeichen eines konsularischen Vertreters

Damit es nicht zu einfach wird, es gibt noch unterhalb der Ebene eines Diplomaten Einrichtungen von Auslandsvertretungen, die sogenannten Konsulate. Im Gegensatz zu Botschaften kann es mehrere Konsulate eines Staates in Deutschland geben. So haben z.B. die USA einige Konsulate verteilt in ganz Deutschland, von München bis Hamburg.

Die Nummernschilder dieser konsularischen Vertreter beginnen immer mit einer "9" und beinhalten nicht den Ländercode ihres Heimatlandes. Solche Kennzeichen werden an Angehörige eines Berufskonsulats ausgegeben. Rechtlich gilt für diese Fahrzeuge das gleiche wie für Botschaftsfahrzeuge. Auch diese Konsuln genießen Immunität im Verkehr.

Es gibt dann noch in Deutschland akkreditierte Honorarkonsuln. Dies sind oft deutsche Staatsangehörige, die ihre Funktion nicht als Beruf sondern als eine Art Ehrenamt ausüben. Diese erhalten nur ein normales Zivilkennzeichen. Eine Immunität im Verkehr ist damit aber nur dann verbunden, wenn sie mit dem Fahrzeug in der Eigenschaft als Honorarkonsul dienstlich unterwegs sind.

5. Gilt die StVO auch für Diplomaten?

Die kurze und klare Antwort ist ja. Ein Diplomatenkennzeichen ist kein Blaulicht, verleiht also keine Sonderrechte. Oder anders gesagt, bleibt eine rote Ampel auch für einen Diplomaten eine rote Ampel.

6. Aber wo ist dann der Unterschied zu normalen Verkehrsteilnehmern?

Wenn wir über die rote Ampel fahren und das wird bemerkt, bekommen wir ein Bußgeldverfahren und an dessen Ende steht dann eine Geldbuße und vielleicht sogar ein Fahrverbot.

Und genau das ist bei Verkehrsverstößen mit Diplomatenkennzeichen nicht möglich. Es kann kein Bußgeldverfahren eingeleitet werden und die Fahrer können kein Bußgeld bekommen. Ein Gericht kann also Diplomaten nicht belangen, da sie immun sind.

Das gilt grundsätzlich auch für Verkehrsstraftaten. Es kann nur bei ganz schwerwiegenden oder ständigen schweren Verstößen passieren, dass der entsprechende Diplomat auf höchster politischer Ebene dann Ärger bekommt und von seinem eigenen Land aus Deutschland abberufen wird.

7. Führt das in der Praxis zur Verrohung der Sitten im Verkehr?

Nein, in der Praxis nicht. Es gibt keine Statistiken, wonach Diplomaten auffallend schwere Verkehrsverstöße begehen. Aber eine Auffälligkeit ist, dass Parkverstöße ein Massenphänomen bei Diplomatenfahrzeugen sind. In Berlin zum Beispiel gibt es in fast jedem Jahr über 20.000 solche Parkverstöße.

8. Gibt es auch Besonderheiten bei der Steuer, Versicherung und TÜV?

Neben den bereits genannten Punkten gibt es für Fahrzeuge mit Diplomatenkennzeichen auch steuerliche Vorteile. Für diese wird nämlich keine Kfz-Steuer erhoben.

Für Wagen mit Diplomatenkennzeichen muss aber - wie für jedes andere Fahrzeug auch - eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen.

Außerdem müssen die Autos, wie alle anderen Fahrzeuge auch, regelmäßig zur Hauptuntersuchung.

9. Übrigens:

In ganz Deutschland fahren über 4000 Fahrzeuge mit einem Diplomatenkennzeichen durch die Gegend. Also passen Sie auf, es wird nicht allzu lange dauern, bis Sie mal ein solches Kennzeichen im Verkehr sehen.

Und noch was: Wer jetzt Lust bekommen hat, das ganze ganz genau zu studieren, es gibt ein amtliches Rundschreiben dazu. Es nennt sich:

"Rundschreiben zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland" und ist ganz leicht im Internet zu finden.

III. Probleme beim Messgerätes LEIVTEC XV 3

1. Darum geht es:

Das Geschwindigkeitsmessgerät Leivtec XV3 ist ein Lasermessgerät der Firma "Leivtec Verkehrstechnik GmbH".

Gemessen wird von einem Stativ aus am Fahrbahnrand, aus dem Innenraum eines Fahrzeugs heraus oder von Hand, je nachdem, wie es die Lage der Messbeamten erfordert.

Für die Messungen der Geschwindigkeiten der fahrenden Fahrzeuge werden dabei Lichtstrahlen ausgesendet, die vom Fahrzeug reflektiert werden.

Hierbei ändert sich die Entfernung, die die Strahlen bis zum Eintreffen benötigen. Anhand der veränderten Entfernung wird die Geschwindigkeit gemessen. Das Messgerät ist mit einer digitalen Kamera ausgestattet und dokumentiert die Messung. Dabei ist für den Autofahrer nicht immer ein „Blitzen“ bemerkbar. Die Messung erfolgt digital und daher oft unbemerkt.

Dieses Lasermessgerät soll in der Lage sein, auch an problematischen Straßenlagen, wie Kurven, Baustellen und unübersichtlichen Stellen die Geschwindigkeit vom Fahrzeug zu bestimmen.

Bereits im vergangenen Jahr wurde bei Testmessungen festgestellt, dass es unter bestimmten Umständen zu unzulässigen Messabweichungen zu Lasten des Betroffenen kommt. Am 27.10.2020 wurde der PTB darüber Mitteilung gemacht. Diese teilte jedoch zunächst mit, dass die Messungengenauigkeiten bei eigenen Testungen durch die PTB nicht reproduzierbar waren.

Weitere Tests der PTB ergaben aber dann doch Auffälligkeiten, so dass die Gebrauchsanweisung des Herstellers durch einen Nachtrag vom 14.12.2020 mit neuen Regeln für die Auswertung von Messfotos versehen und genehmigt wurde.

Danach musste nunmehr bei einer Messung mit LEIVTEC XV 3 ein zweites Foto (Messung-Start-Bild) vorhanden sein, das bestimmte Teile des Kennzeichens der Fahrzeuge zeigt. Bei Messungen von einer Brücke herunter muss das komplette Kennzeichen zu sehen sein.

Messungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind nach der neuen Gebrauchsanweisung ausdrücklich nicht mehr verwertbar. Am 21.12.2020 wurden die Kunden darauf hingewiesen. Danach sollten nach Einschätzung der PTB keine weitere Messungsgenauigkeiten mehr produziert werden.

2. Weiter vorhandene Möglichkeit von Fehlmessungen

Trotz des Nachtrags zur Bedienungsanweisung kam es jedoch bei weiteren Versuchen von Sachverständigen zu Fehlmessungen bei bestimmten Szenarien.

Nachdem diese der PTB am 09.03.2021 bekannt geworden sind hat diese den Hersteller sowie die Markt- und Verwendungsaufsichtsbehörden informiert und mit weiteren eigenen Versuchen begonnen, deren Ergebnisse noch ausstehen.

Der Hersteller hat zwischenzeitlich reagiert und mit Datum vom 12.03.2021 die Verwender des Messgerätes LEIVTEC XV 3 angewiesen, keine Messungen mit dem Gerät mehr durchzuführen, bis die technischen Fragen geklärt sind.

3. „Abschlussstand“ der PTB:

Dem 09.06.2021 veröffentlichten „Abschlussstand“ ist zu entnehmen, dass es wohl (nur) in extremen Messsituationen zu Fehlmessungen kommen könne. Ein wirklicher Rückschluss auf die Weiterverwendung des Gerätes ist nicht enthalten. Auch enthält der Abschlussstand keine Hinweise, welche Auswirkungen die PTB daraus ableitet bzw. welche Handlungsempfehlungen daraus für den Hersteller abzulesen sind, z.B. eine (erneute) Anpassung der Bedienungsanweisung.

Wie dies juristisch zu bewerten ist, hat nunmehr bereits die Oberlandesgerichte beschäftigt. Das OLG Celle (Beschluss vom 18.06.2021, Az.; 2 Ss (OWi) 69/21) stellte zu der Bewertung des „Abschlussstandes“ fest:

Aufgrund der aktuellen Vorgänge und der Feststellungen der PTB in ihrem „Abschlussstand“ kann momentan nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Messung mit dem Messgerät LEIVTEC X3 standardisiert sind.

Es ist die Aufklärung der Messung und deren individuelle Verwertbarkeit durch ein vom Amtsgericht zu veranlassendes Sachverständigengutachten zu prüfen.

Das OLG verwies die Sache zurück an das AG Walsrode mit dem Hinweis, dass ein Gutachten dazu gemacht werden müsse, ob die konkrete Messung Messungsgenauigkeiten aufweise. Das Gericht ist demnach der Ansicht, dass das tatrichterliche Urteil nicht mit den vereinfachten Urteilsgründen eines standardisierten Verfahrens versehen werden darf.

4. Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte

Einige Oberlandesgerichtsentscheidungen waren sogar noch weitergehend und die Bußgeldverfahren wurden eingestellt.

Hierbei handelt es sich um das:

OLG Oldenburg, 20.04.2021, Az.: 2 Ss (OWi) 92/21, das OLG Oldenburg, 16.03.2021, Az.: 2 Ss (OWi) 67/21 und das OLG Braunschweig, 03.06 2021, Az.: 1 Ss (OWi) 218/20.

5. Praxishinweis:

Aufgrund des „Abschlussstandes“ und der derzeitigen Rechtsprechung sollten Betroffene, insbesondere wenn sie rechtsschutzversichert sind oder ein Fahrverbot im Raum steht, Rechtsmittel einlegen.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die kostenfreie Erstberatung für ADAC-Mitglieder bei einem ADAC-Vertragsanwalt in solchen Rechtsfragen hinweisen. Mehr dazu und die Adressen unserer ADAC-Vertragsanwälte finden Sie unter: <https://www.adac-vertragsanwalt.de>.